

Das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes

vom 31. Juli 2009 und seine Folgen für den Bestand der Überwachungsgemeinschaft Heizung Klima Sanitär – Technische Gebäudeausrüstung e.V.

Wulf Minning, Geschäftsführer der ÜHKS-TGA e.V.

Der vormalige Bundesminister Sigmar Gabriel hatte in der vergangenen Legislaturperiode die Absicht verfolgt, mit einem großen Wurf die Umweltgesetzgebung des Bundes insgesamt neu zu ordnen, nachdem im Zuge der Föderalismusreform dem Bund 2006 die Gesetzgebungskompetenz hierfür zugewiesen war. Mit diesem Vorhaben ist Gabriel gescheitert. Gleichwohl hat ihn das nicht aufgehalten, einzelne Teile aus diesem Gesetzesvorhaben herauszulösen und noch vor Ende der Legislaturperiode im Schnelldurchlauf neu zu fassen.

Dazu gehörte auch das Wasserrecht. So kam es – für viele überraschend – am 31. Juli 2009 zur Verkündung des Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – WHG. Es tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Das Gesetz setzt bundeseinheitliche Vorgaben zur Bewirtschaftung der Oberflächengewässer, des Küstenmeeres und des Grundwassers. Sämtliche Anlagen- und Stoffregelungen (das sind alle Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) dürfen durch die Länder grundsätzlich nicht verändert werden. Ausnahmen sind nur dort zugelassen, wo der Bund eine ausdrückliche Ermächtigung hierfür erteilt hat. Somit sind die Bedingungen für den Bau, die Zulassung, den Betrieb und die Kontrolle von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf eine bundeseinheitliche Grundlage gestellt. Ein großer Teil der nach altem Recht gesetzlich geregelten Einzelheiten ist nun der untergesetzlichen Regelung zugewiesen, d.h., eine Bundesverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS) wird die materiellen Anforderungen für alle Bundesländer gleich verbindlich festlegen. Diese Vereinheitlichung wird den Unternehmen der TGA-Wirtschaft das Arbeiten über Bundesländergrenzen hinweg deutlich erleichtern. So weit so gut.

Als in hohem Maße unerfreulich stellte sich indes heraus, dass der Gesetzgeber mit dem Entfall des ehemaligen Paragraphen 19 I WHG den vom Deutschen Institut für Bautechnik seinerzeit baurechtlich anerkannten Überwachungs- und Gütegemeinschaften die gesetzliche Grundlage für ihre Tätigkeit als Zertifizierer von Fachbetrieben entzogen hatte. Spätestens ab Frühjahr 2010 hätten diese Gemeinschaften ihre Auflösung vollziehen müssen.

Es ist müßig, im nachhinein Gedanken darauf zu verschwenden, ob in diesem Fall das Kind mit dem Bad ausgeschüttet wurde oder ob mit dem Bad das Kind ausgeschüttet werden sollte.

Ein nachdrücklicher Widerspruch der Betroffenen ließ nicht lange auf sich warten und so kam es am 6. August 2009 zu einer schriftlichen Eingabe an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, in der die Position von mehreren Überwachungs- und Gütegemeinschaften unmissverständlich dargestellt wurde. Insbesondere haben diese darauf verwiesen, dass das mittlerweile mehr als 20 Jahre andauernde, überaus erfolgreiche Wirken der Überwachungsgemein-

schaften eindrucksvoll deren Nutzen und deren Verdienste um die qualitative Verbesserung unserer heimischen Gewässer belegt hat. Dies hätten in der jüngeren Vergangenheit zwei wissenschaftliche Studien eindeutig bestätigt. Auch wurde mit besonderem Nachdruck darauf aufmerksam gemacht, dass das Prädikat „Überwachter Fachbetrieb nach § 19 I WHG“ ein besonderes Qualitätsmerkmal in der Branche darstellt, weil deren Fachkompetenz nicht nur auf dem Gebiet des vorbeugenden Gewässerschutzes sondern im gesamten TGA-relevanten Umweltschutz allgemein anerkannt und geschätzt wird.

Dieser Einspruch hatte insoweit Erfolg, als eine Änderung des neuen WHG und eine der Sache angemessene Berücksichtigung der Überwachungsgemeinschaften in der noch abschließend zu erarbeitenden Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Aussicht gestellt wurde. Auch die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), in der das BMU und alle Ländereumweltministerien repräsentiert sind, hat sich – wenn auch teils widerstrebend – dieser Absicht bisher nicht verschließen können. Es besteht daher die nicht un-

begründete Zuversicht, dass es in einem überschaubaren Zeitraum zu einer vernünftigen und sachgerechten Regelung kommen wird, die den dauerhaften Erhalt der Überwachungs- und Gütegemeinschaften verbindlich festlegt.

Jetzt stellt sich die Sachlage so dar, dass mit in Kraft treten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes am 1. März 2010 die zugehörige Bundesverordnung (VUmwS) noch nicht abschließend erarbeitet ist und somit nicht zeitgleich in Kraft treten kann, obwohl dies notwendig gewesen wäre.

Um Regelungslücken zu vermeiden, beabsichtigt das zuständige Bundesministerium den Erlass einer gesonderten Verordnung, die den Zeitraum bis zum in Kraft treten der Bundesverordnung (VUmwS) überbrückt und die Regelungen des alten Wasserhaushaltsgesetzes mit Blick auf die Paragraphen 19 i, k, l befristet weiterführt. Ob diese Befristung noch im Verlauf des Jahres 2010 enden wird, ist derzeit nicht abzusehen.

Das Bestreben der Güte- und Überwachungsgemeinschaften bleibt es unverändert, ihren Bestand zu Konditionen zu sichern, die für die Mitglieder des Verbandes

keine zusätzlichen Kosten zur Folge haben werden. Wir sind sicher, das uns dies mit Ausdauer und Hartnäckigkeit gelingen wird, denn unverändert gilt:

Wir – die Fachbetriebe gemäß Wasserhaushaltsgesetz – haben es uns seit mehr als 20 Jahren zur ständigen Aufgabe gemacht, umweltschonend zu handeln und Wasser als kostbare Ressource zu beachten.

Mit unseren Grund- und Aufbau Seminaren über fachbetriebsrelevante Themen vermitteln wir unseren Mitgliedsunternehmen und in erster Linie ihren betrieblich Verantwortlichen das notwendige Rüstzeug zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe. ◀



Energieeffizienzklasse

A+

nach RLT-Richtlinie 01



Achtung! Nur das **Original-RLT-Label** mit **TÜV-Logo** garantiert Ihnen eine zertifizierte Angabe dieser Energieeffizienzklasse!

Innovative Gebäudetechnik bedeutet: Energieverbrauch nachhaltig senken!

Den Energieverbrauch von Gebäuden nachhaltig zu minimieren – das ist das Ziel von Imtech. Wir planen, bauen und betreiben technisch anspruchsvolle, innovative Anlagen im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung unter anderem für Industrieliegenschaften, Stadien, Flughäfen, Rechenzentren, Krankenhäuser und Gewerbeimmobilien. Dabei berücksichtigen wir auch Zertifizierungsstandards für nachhaltiges Bauen wie z.B. LEED und DGNB.

Imtech übernimmt Verantwortung – Energie-Einspar-Garantie

Durch die Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und die energetische Optimierung der technischen Anlagen und Systeme helfen wir unseren Kunden, bis zu 30 Prozent weniger Energie zu verbrauchen. Imtech garantiert diese Energieeinsparung – ein verlässlicher wirtschaftlicher und ökologischer Nutzen.

Imtech ist Deutschlands führendes Unternehmen in der Technischen Gebäudeausrüstung mit Schwerpunkt Energiemanagement und beschäftigt über 4.500 Mitarbeiter an mehr als 60 Standorten in Deutschland, Österreich und Osteuropa.

- **Energie-Dienstleistungen**
- **Technische Gebäudeausrüstung**
- **Forschung & Entwicklung**
- **Kraftwerks- & Energietechnik**
- **Contracting**
- **Reinraumtechnik**
- **Umweltsimulation/Prüfstandtechnik**
- **Schiffbau-/Dockbautechnik**



Schalten Sie Ihr Projekt auf Zukunft. Durch individuelle Lösungen mit effizienten Systemen.



Lösungen von Viessmann sind Lösungen für die Zukunft: Ob Gewerbe-, Industrie- oder kommunale Projekte, vom Einfamilienhaus bis hin zu Nahwärmenetzen – dank unseres umfassenden Komplettsystems beraten wir Sie jederzeit technologieoffen und energieträgerneutral. Und schaffen so mit effizienten Systemen individuelle und zukunftsorientierte Lösungen, die nicht nur aufeinander, sondern vor allem auf Sie und Ihre Anforderungen perfekt abgestimmt sind.

Informieren Sie sich jetzt unter www.viessmann.de.

VIESSMANN
climate of innovation